Bundesgymnasium und Bundesrealgymnasium St. Pölten
3100 St. Pölten, Josefstraße 84
Tel: 02742/72959, Fax: 02742/72959-22
E-Mail: bg.stpoelten@noeschule.at
Internet: www.bgstpoelten.ac.at
Direktor: *Mag. Martin Schrittwieser*
E-Mail: m.schrittwieser@bgstpoelten.ac.at

Beurteilungskriterien im Fach Technik und Design

Maßstab der Beurteilung sind die Anforderungen des Lehrplans (Kompetenzbereiche **Entwicklung**, **Herstellung** und **Reflexion**) unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichts (§ 11 Abs. 1 LBVO). Beurteilt werden Designprozess und Produkt gleichermaßen. Die Note beschreibt die Selbstständigkeit der Arbeit, die Erfassung und Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit (§ 18 Abs. 3 SchUG).

1. Mitarbeit im Unterricht (§ 4 LBVO) – Hauptgrundlage der Note

Die Mitarbeit umfasst alle im Unterricht erbrachten praktischen, grafischen, mündlichen und schriftlichen Leistungen in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit sowie Hausübungen. Einzelne Leistungen werden nicht gesondert benotet, sondern laufend aufgezeichnet und kriterienbezogen rückgemeldet. Projektkriterien werden vorab gemeinsam festgelegt.

Entwicklung

- Materialien erforschen, recherchieren, Probleme erkennen und Lösungswege entwickeln
- Ideenfindung und Planung (Skizzen, Entwürfe, maßstäbliche Pläne, Schnittmuster, Modelle)
- Erklären technischer Prinzipien und des Zusammenhangs von Form und Funktion

Herstellung

- Fachgerechtes, ressourcenschonendes Verarbeiten von Werkstoffen; sachgemäßer Einsatz von Werkzeugen, Maschinen und analogen/digitalen Verfahren
- Qualität der Umsetzung: vereinbarte Kriterien zu Material, Funktion, Form und Verarbeitung
- Zunehmend selbstständiges Arbeiten, Organisieren des Arbeitsplatzes, Übertragen von Verfahren auf neue Aufgaben
- Sicherheitsgerechtes Arbeiten gemäß Werkraumordnung und Regeln zur Unfallverhütung

Reflexion

- Beschreiben, Begründen und Präsentieren von Gestaltungsentscheidungen und Herstellungsprozess unter Verwendung der Fachsprache
- Testen und Prüfen der Qualität von Produkten; Reflektieren und Bewerten des eigenen Designprozesses
- Erklären von Alltagsrelevanz, Rohstoffnutzung und Produktkreisläufen

Dokumentation / Heft

- Recherchen, Skizzen, Pläne, Arbeitsschritte und erarbeitete Grundlagen; bewertet werden Vollständigkeit und Inhalt.

2. Besondere Leistungsfeststellungen

Eine **praktische (grafische) Prüfung** wird nur durchgeführt, wenn die Mitarbeit für eine sichere Beurteilung nicht ausreicht. Schüler*innen können einmal pro Semester eine praktische Prüfung verlangen (Anmeldung mind. zwei Wochen vorher); häusliche Arbeiten zählen dafür nicht (§§ 9, 10 LBVO).

3. Grundsätze

- Mangelnde Anlagen und mangelnde körperliche Fähigkeiten werden **bei erwiesenem Leistungswillen** zugunsten der Schüler*innen berücksichtigt (§ 11 Abs. 9 LBVO).
- Gemäß § 11 Abs. 5 LBVO ist das **Verhalten** von der Leistungsbeurteilung getrennt; das fachliche Arbeitsverhalten sowie das sicherheitsgerechte Arbeiten sind jedoch verbindliche Lehrplanziele und fließen als Leistung in die Gesamtnote ein.